

Für die diesfällige Prüfung ist, so lange dieselbe von einem besondern Examinator besorgt wird, von jedem dazu sich Anmeldenden 1 fl. zu entrichten.

## §. 3.

**Befähigung und Prüfung beim Eintritt in den Gesellenstand des Maurer- und Zimmerhandwerks.**

Die Maurer- und Zimmerlehrlinge, welche in den Gesellenstand eintreten wollen, haben eine Prüfung über folgende Gegenstände zu bestehen:

## I. Beim Maurer-Handwerke:

- a) Worin die verschiedenen Verbindungsarten der Mauern von Feld- und Mauersteinen bei Schornsteinröhren und bei starken Feuerungen bestehen; hierüber sind Grund- und Aufrisse zu fertigen.
- b) Wie Ziegeldächer, Dachfenster, Rinnen und Hohlkehlen gut und wasserdicht eingedeckt werden.
- c) Wie gerohrte Decken und Gesimse gearbeitet werden müssen; hierbei sind als practische Aufgaben Zeichnungen von Gesimsen nach angezeigten Stagen-Höhen zu fertigen.
- d) Wie die Qualität der zu den Maurerarbeiten gehörigen Materialien erkannt und beurtheilt wird, und wie die Zubereitung des Kalkes und Mörtels zum Vergießen oder Bestreichen zweckmäßig geschieht.
- e) Welches die hauptsächlichsten polizeilichen Vorschriften wegen feuersicheren Baues sind.

## II. Beim Zimmer-Handwerke:

- a) Was zur guten Beschaffenheit des Holzes gehört, woran solche zu erkennen, und zu welcher Zeit das Holz am schicklichsten zu fällen ist.
- b) Wie die einfachsten Holzverbindungsarten der einzelnen Verbandstücke, namentlich das Verklämmen, Blatten, Versetzen, Verzapfen, Verzahnung, Verdübeln etc. herzustellen sind; hierüber sind Zeichnungen und Modelle zu fertigen.
- c) Wie der Werkfuß von kleinen Gebäuden, z. B. Ställen, Schoppen oder Scheuern, ingleichen das Lehrgesparre dazu mit liegendem oberstehendem Dachstuhl zu zeichnen, und wie eine daraus genommene vorgelegte Wand in ihrer Verbindung darzustellen ist.